

An die
Europäische Kommission
B-1049 Bruxelles
Belgium

Per E-Mail
CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu

Wien, am 16.5.2013

BETREFF: AZ AT/2013/1442 VORLEISTUNGSMARKT FÜR TERMINIERENDE SEGMENTE VON MIETLEITUNGEN IN ÖSTERREICH – ENSTHAFTE ZWEIFEL DER KOMMISSION

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der Einladung an die Marktteilnehmer in Hinblick auf die ernsthaften Zweifel der Kommission Stellungnahmen abzugeben, auf ihre zur nationalen Konsultation zum Maßnahmenentwurf M 1.5/12-35 („Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“) vorgebrachte Stellungnahme¹ zu verweisen und folgende bereits vorgebrachte Punkte zu wiederholen:

- Die von der Telekom-Control-Kommission in diesem Verfahren vorgesehene Marktabgrenzung ist eine valide Grundlage für nachhaltigen und fairen Wettbewerb.
- Die Regulierung von niedrigen und hohen Bandbreiten verschiedener Technologien und die Inklusion von unbeschalteter Glasfaser (dark fibre) sind wettbewerbsfördernde Maßnahmen.
- Die Marktbeherrschung der A1 Telekom Austria AG ist evident.
- Die Herstellung von neuer Infrastruktur verlangt einen fairen Ausgleich.
- Nur ein Wiederverkaufsrabatt von mindestens 20% kann einen hinreichenden Abstand zum Endkundenpreis gewährleisten.
- Die im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Pönalen sind der Höhe nach unklar.
- Die Verpflichtung zur detaillierten Auskunft über die Verfügbarkeit von unbeschalteter Glasfaser an Nachfrager darf nicht an zu hohe Anforderungen geknüpft werden.
- Die Verlängerung der Fristen für Änderungen bzw. Neueinführung marktgegenständlicher Produkte oder Preise ermöglicht den ISPs ein zeitgerechtes Auftreten am Markt

¹ Siehe Beilage; ISPA Stellungnahme vom 28.2.2013 betreffend AZ M 1.5/12-35, Entwurf einer Vollziehungshandlung, Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen.

Auf die von der Kommission vorgebrachten ernsthaften Zweifel nimmt die ISPA wie folgt Stellung:

1. Negative Auswirkungen auf den Wettbewerb durch die von der TKK vorgeschlagene Marktabgrenzung können nicht nachvollzogen werden

Die ISPA kann die von der Kommission geäußerten ernsthaften Zweifel in Bezug auf die von der Telecom-Control-Kommission (TKK) vorgesehene Marktabgrenzung nicht nachvollziehen. Die Validität und Bedeutung der vorgeschlagenen Marktabgrenzung wurde von der ISPA schon in ihrer Stellungnahme betreffend die nationale Konsultation des Maßnahmenentwurfs zum gegenständlichen Markt² betont.

Insbesondere erschließt sich der ISPA nicht, warum die Kommission in Zusammenhang mit einem Bandbreitenanteil des Incumbents A1 Telekom Austria AG (A1TA) von 40 bis 60% im Segment der Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit hoher Kapazität von einem „relativ geringen Marktanteil“³ spricht. Die ISPA weist darauf hin, dass gemäß der SMP-Leitlinien⁴ die Schwelle für beträchtliche Marktmacht ab 40 % Marktanteil anzusetzen ist, des Weiteren ist ab einem Marktanteil von 50 % von beträchtlicher Marktmacht auszugehen.

In der Vergangenheit wurden alternative ISPs in Österreich durch Regulierungsmaßnahmen der TKK überproportional benachteiligt, was vor allem im leitungsgebundenen Sektor der Remonopolisierung durch den Incumbent Vorschub geleistet hat. Die ISPA hat in zahlreichen Stellungnahmen⁵ auf diese Tendenz hingewiesen. Mit der vorgeschlagenen Regulierung wird endlich von diesem für die ISPs existenzbedrohenden Muster abgewichen und eine solide Grundlage für nachhaltigen Wettbewerb geschaffen. Bei Durchsicht der zur nationalen Konsultation abgegebenen Stellungnahmen⁶ sowie nach Rücksprache mit anderen Interessenvertretungen alternativer Anbieter (z.B. VAT) äußern sich durchwegs alle alternativen ISP positiv zur vorgesehenen Marktabgrenzung. Für die ISPA ist daher die Ausführung der Kommission eine Regulierung des gegenständlichen Marktes würde sich auf andere Betreiber negativ auswirken nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund ersuchen wir um Angabe, auf welche Betreiber hierbei Bezug genommen wurde. Aus diesem Grund begrüßt die ISPA die von der TKK vorgeschlagene Marktabgrenzung, da diese aus Sicht der ISPA einen entschiedenen Schritt in Richtung Stärkung des Wettbewerbs darstellt. Insbesondere würde auf diese Weise verhindert, dass die A1 TA ihre Vormachtstellung, welche insbesondere in ländlichen Regionen

² ISPA Stellungnahme vom 28.2.2013 betreffend AZ M 1.5/12-35, Entwurf einer Vollziehungshandlung, Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen, 2.

³ Europäische Kommission, Schreiben betreffend die ernsthaften Zweifel vom 3.5.2013, C(2013)2764 final, 8.

⁴ Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl C 2002/165, 6.

⁵ Vgl. ISPA Contribution from the 7th of January 2013 on the public consultation on the revision of the recommendation on relevant markets, 1.

⁶ Abrufbar unter https://www.rtr.at/de/komp/Stellungnahmen_M_1_5_12 (zuletzt abgerufen am 15.5.2013).

überaus ausgeprägt ist, auf nachgelagerte Endkundenmärkte zum Schaden der Verbraucher überträgt.

Die Einbeziehung sämtlicher und damit auch höherer Bandbreiten ist nach Meinung der ISPA für den Wettbewerb unerlässlich, da hierdurch die tatsächliche Marktsituation korrekt wiedergegeben wird. Die A1 TA ist der einzige Betreiber, der im ganzen Bundesgebiet mit seinem flächendeckenden Anschlussnetz die Nachfrage nach hohen Bandbreiten für terminierende Segmente von Mietleitungen befriedigen kann.

Aufgrund der Bedeutung des Zugangs zu hohen Bandbreiten am Mietleitungsmarkt ist die im Bescheidentwurf vorgeschlagene Marktabgrenzung essentiell für nachhaltigen und fairen Wettbewerb auf diesem Markt sowie auf allen nachgelagerten Märkten. Die ISPA weist zudem darauf hin, dass die TKK beabsichtigt die Regulierung auf einem nachgelagerten Markt (M 1.6 – Endkundenmietleitungsmarkt)⁷ vollständig aufzuheben. Aus Sicht der ISPA ist daher eine umfassende Regulierung des Vorleistungsmarktes geradezu unerlässlich.

2. Eigenleistungen der A1 TA müssen in die Marktabgrenzung einbezogen werden

Die Kommission deutet an, dass intern bereitgestellte Dienstleistungen (Eigenleistungen) der A1 TA für die Marktabgrenzung nicht relevant seien. Die ISPA weist darauf hin, dass die A1 TA als vertikal integriertes Unternehmen in allen Bereichen der Telekommunikation tätig ist, was somit auch im Rahmen der Marktabgrenzung auf jeden Fall zu berücksichtigen ist. Dies umfasst den mobilen Vorleistungs- und Endkundenmarkt, ebenso wie den leitungsgebundenen Vorleistungs- und Endkundenmarkt. Wie im Gutachten der RTR-GmbH zum gegenständlichen Markt festgestellt wurde, hat der Incumbent insbesondere im Mobilfunksektor strategische Anreize den Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten zu verweigern.⁸

Die ISPA ist, wie auch die Gutachter in dem gegenständlichen Verfahren⁹, der Ansicht, dass Eigenleistungen der A1 TA notwendigerweise in die Marktabgrenzung einzubeziehen sind, um Wettbewerbsverzerrungen sowie Zugangsverweigerungen zu vermeiden.

3. Ein Abweichen von der vorgesehenen Regulierung würde sich negativ auf den Wettbewerb auswirken

Die ISPA weist darauf hin, dass der Incumbent der einzige Anbieter in ganz Österreich ist, welcher über ein flächendeckendes Anschlussnetz verfügt. Insbesondere in

⁷ TKK, Entwurf einer Vollziehungshandlung AZ M 1.6/2012-36, Markt für Endkundenmietleitungen, Spruchpunkt I A.

⁸ Diwisch/Schramm/Schwarz, Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1-12 Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen, 26.

⁹ Ebenda, S 27f.

ländlichen Regionen ist die A1 TA der einzige Anbieter, welcher über terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Kapazitäten verfügt. Daher ist insbesondere in diesen Regionen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Marktmachtübertragung zum Schaden der Verbraucher groß.

In Bezug auf die unbelegten Annahmen der Kommission, dass eine Einführung von Abhilfemaßnahmen in Gebieten, wo zuletzt keine Regulierung angewendet wurde, negative Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten und –pläne anderer Betreiber haben könnte weil diese dann attraktivere Angebote in den Markt bringen müssten, um im Wettbewerb bestehen zu können, möchten wir festhalten, dass uns keine derartigen Stellungnahmen oder Aussagen von Betreibern vorliegen.

Fehlende Regulierung würde sich daher in strukturschwachen Regionen eklatant bemerkbar machen. Insbesondere kleinere ISP würden davon überproportional getroffen. Dies hätte nicht nur äußerst negative Folgen für den ohnehin kaum vorhandenen Wettbewerb in ländlichen Gebieten, es würden auch für diese Regionen wertvolle Arbeitsplätze gefährdet werden. Die ISPA weist, wie schon am Anfang der Stellungnahme betont, abermals darauf hin, dass der vorgesehene Wiederverkaufsrabatt von 10% nicht ausreicht, um genügenden Abstand zu den Endkundenpreisen zu gewährleisten. Um der Gefahr einer Preis-Kosten-Schere zu begegnen muss ein Wiederverkaufsrabatt in der Höhe von mindestens 20% gewährt werden.

Aus diesem Grund möchte die ISPA gegenüber der Kommission wiederholen, dass die Einbeziehung von hohen Bandbreiten in den gegenständlichen Markt ein überaus wichtiger Impuls für den Wettbewerb in Österreich insbesondere in ländlichen Regionen darstellt. Mietleitungen mit hohen Bandbreiten sind essentiell für Anbieter von Internetzugängen, da diese beispielsweise für die Anbindung an den Backbone benötigt werden. Darüber hinaus sind es elementare Produkte im B2B-Sektor. Sowohl für die Ausstattung von Großkunden als auch für die Standortvernetzung von Unternehmen brauchen die Betreiber diese Mietleitungen. Österreichweit befindet sich beinahe die Hälfte dieser Infrastruktur in den Händen der A1 Telekom Austria, in ländlichen Gebieten ist es deutlich mehr. Die von der TKK vorgesehene Marktabgrenzung bzw. Regulierung ist daher für alternative ISPs eine überaus wichtige und richtige Maßnahme. Die ISPA verweist abschließend darauf, dass die Vorbehalte der Kommission in der Praxis einer Kostensenkung, welchen den alternativen Anbietern speziell in ländlichen Regionen entgegenkommen würde, entgegenstehen.

Die ISPA ersucht um die Berücksichtigung Ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung des Vorleistungsmarktes. Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – (EU Transparenz Register No. 56028372438-43; LIVR Register No. LIVR-00226) ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.

An die
Telekom-Control-Kommission
und die
Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
konsultationen@rtr.at

Wien, am 28. Februar 2013

**Betreff: M 1.5/12-35 (Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen)
Entwurf einer Vollziehungshandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der Telekom-Control-Kommission (TKK) über den Entscheidungsentwurf zu M 1.5/12-35 (Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen) wie folgt Stellung zu nehmen.

Zusammenfassend begrüßt die ISPA die im Bescheidentwurf getroffene Marktabgrenzung. Zutreffend wird die marktbeherrschende Stellung des Incumbent A1 Telekom Austria AG festgestellt. Die ISPA bewertet die ausführlichen Informationspflichten des Incumbents über verfügbare Infrastruktur als positiv, ebenso wie die verlängerten Informationsfristen bei der Einführung neuer (geänderter) Produkte oder Bandbreiten. Weiters befürwortet die ISPA die Inklusion hoher Bandbreiten und unbeschalteter Glasfaser in den Markt.

Die ISPA weist auf die Gefahr einer Preis-Kosten-Schere durch einen zu niedrigen Wiederverkaufsrabatt und auf Klärungsbedarf in Zusammenhang mit Pönalen hin. Die Abwälzung der gesamten Herstellungskosten für neu zu verlegende Infrastruktur auf den Internet Service Provider wird von der ISPA abgelehnt.

1. Die im Bescheidentwurf getroffene Marktabgrenzung ist eine valide Grundlage für nachhaltigen und fairen Wettbewerb

Die ISPA begrüßt die im Bescheidentwurf getroffene Marktabgrenzung, die das gesamte Bundesgebiet umfasst und zu der nun terminierende Segmente von Mietleitungen mit traditionell nutzerseitigen Schnittstellen sämtlicher Bandbreiten, terminierende Segmente von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite sämtlicher Bandbreiten sowie terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser gehören.

Insbesondere die Einbeziehung sämtlicher und damit auch höherer Bandbreiten ist nach Meinung der ISPA ein wichtiger Impuls für den Wettbewerb, da hierdurch die tatsächliche Marktsituation korrekt wiedergegeben wird. Die im Bescheidentwurf vorgeschlagene Marktabgrenzung bildet somit eine gute Basis für nachhaltigen und fairen Wettbewerb auf diesem Markt.

2. Die Inklusion von terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser in den Markt ist ein wichtiger Impuls für den Wettbewerb

Die ISPA begrüßt die Inklusion von unbeschalteter Glasfaser in den Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen. Die Möglichkeit des Zugangs zu unbeschalteter Glasfaser erleichtert des Weiteren auch den Roll-out der selbigen.

Die ISPA hat eine Regulierung von unbeschalteter Glasfaser auch im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Empfehlung für relevante Märkte vorgeschlagen.¹ Die ISPA begrüßt daher, dass eine Regulierung dieser von der TKK vorgeschlagen wird.

Die ISPA möchte die Bedeutung dieses Schrittes in Hinblick auf den Wettbewerb betonen.

Der Zugang zu (ungebündelter) unbeschalteter Glasfaser ermöglicht Internet Service Providern (ISPs) größtmögliche Kontrolle und Freiheit in Bezug auf die von ihnen angebotenen Services. Dies führt zu optimaler Produktdifferenzierung, wodurch der Wettbewerb belebt wird. Des Weiteren profitieren auch die Endkunden von diesen differenzierten Services, da die Angebote der ISPs auf ihre Bedürfnisse maßgeschneidert werden können.

¹ vgl. ISPA Contribution on the revision of the Recommendation on Relevant Markets, <https://www.ispa.at/kalenderdaten/stellungnahmen/eu-komm-konsultation-empfehlung-fuer-relevante-maerkte/>.

3. Die Marktbeherrschung des Incumbents ist evident

Die ISPA stimmt der in Spruchpunkt B. des Entwurfs getroffenen Feststellung, dass die A1 Telekom Austria AG auf dem Vorleistungsmarkt „terminierende Segmente von Mietleitungen“ über beträchtliche Marktmacht verfügt, zu.

Dies zeigt sich an der Omnipräsenz des Incumbents, der über ein flächendeckendes Anschlussnetz verfügt. Dies wird auch an den beständig hohen Marktanteilen der A1 TA deutlich, ebenso wie der Weigerung des Incumbents Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zu gewähren.

4. Die Offenlegung der Infrastruktur innerhalb eines politischen Bezirks ermöglicht effiziente Planung und ist in der Lage Defizite aufzuzeigen

Die im Entscheidungsentwurf unter Spruchpunkt C.7.1.ii vorgesehene Offenlegung der Glasfaserinfrastruktur des Incumbent A1 Telekom Austria AG auf Ebene des politischen Bezirks wird von der ISPA begrüßt. Diese Vorgehensweise gibt den Providern die notwendige Planungssicherheit, um ihr Angebot und ihre Netzplanung bestmöglich auszurichten. Eine derartige Verpflichtung verhindert weiters, dass der Nachfrager nur unzureichende Informationen erhält, bzw. wie die Begründung des Entscheidungsentwurfs zutreffend ausführt,² die Kosten für die Offenlegung in die Höhe getrieben werden.

Ein weiterer Vorteil der Offenlegung auf Bezirksebene liegt in der Aufzeigung von Defiziten in der vorhandenen Infrastruktur, was auch bei der Vergabe von Förderungen ein zielgerichtetes Vorgehen ermöglicht.

5. Es muss zu einem fairen Ausgleich der Herstellungskosten für neue Infrastruktur kommen

Die ISPA bedauert, dass dem Vorschlag, dem ISP ein Vorkaufsrecht an der neu zu verlegenden Infrastruktur einzuräumen, nicht gefolgt wurde, mit dem Hinweis, dies wäre ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Incumbents³.

Die ISPA möchte jedoch zu bedenken geben, dass die Kosten für neue Infrastruktur vom Incumbent zur Gänze auf den Vertragspartner abgewälzt werden. Dennoch nutzt der Incumbent diese Infrastruktur mit. Dieses Ungleichgewicht vermag auch eine Finanzierungsmöglichkeit, welche ein 20-jähriges Nutzungsrecht einräumt, nicht auszugleichen.

² Telekom-Control-Kommission, Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/12-35, 81.

³ Telekom-Control-Kommission, Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/12-35, 76

Die ISPA regt daher an, dass die Finanzierung von neuer Infrastruktur dahingehend überdacht wird, dass für deren Nutzung ein Nutzungsentgelt vom Incumbent an den ISP vorgeschrieben wird.

6. Der Wiederverkaufsrabatt von 10% kann keinen ausreichenden Abstand zum Endkundenpreis gewährleisten

Die ISPA ist der Ansicht, dass der im Bescheidentwurf unter Spruchpunkt C. 3. vorgesehene Wiederverkaufsrabatt von 10% nicht hinreichend ist, um Wettbewerbsprobleme hintanzuhalten bzw. eine Preis-Kosten-Schere zu verhindern.

Der Wiederverkaufsrabatt sollte mindestens 20% betragen, um einen ausreichenden Abstand zum Endkundenpreis zu garantieren und einen fairen Wettbewerb auch in preislicher Hinsicht zu ermöglichen.

Jedoch begrüßt die ISPA den im Spruchpunkt gemachten Vorschlag, den Vorleistungsnachfragern von terminierenden Segmenten von Mietleitungen sowie von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite Umsatzrabatte in Höhe der geltenden Rabattbestimmungen einzuräumen.

Da die Formulierung des Spruchpunktes ein wenig unklar erscheint, möchte die ISPA anregen, dass im endgültigen Bescheid klargestellt wird, dass für Ethernetdienste dieselben Bedingungen gelten, wie für (traditionelle) Mietleitungen.

Im Übrigen möchte die ISPA darauf hinweisen, dass eine Price-Cap Regulierung bei der Einführung neuer Entgelte nicht zielführend erscheint, da eine Vergleichsgrundlage fehlt.

7. Pönalen für das Nichterreichen der mittleren Verfügbarkeit sind unklar

Die im Bescheidentwurf im Spruchpunkt C.6. vorgesehenen Pönalen werden beim Nichterreichen der Verfügbarkeit anhand des Standardangebotes „Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s“ vorgeschrieben. Hierzu ist zu anmerken, dass im Standardangebot⁴ eine jährliche Bemessung vorgesehen wird.

Die ISPA ist der Ansicht, dass dieser Zeitraum zu lange bemessen ist, da auch eine nur kurz andauernde Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit große Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des ISP haben kann. Die ISPA regt aus diesem Grund an, die Bemessung der Pönalen quartalsmäßig festzuschreiben, um die Erreichung der mittleren Verfügbarkeit auch auf diesem Wege zu garantieren.

⁴Standardangebot der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, Anhang 4, Punkt 5.3.2. Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit, 43.

Weiters ist nach Meinung der ISPA unklar, welche Entgelte für die Bemessung dieser Pönalen heranzuziehen sind:

In Anhang 4 Punkt 5.3.2 „Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit“ des Standardangebots „Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s“ wird als Berechnungsgrundlage auf den Punkt **3.2.2** verwiesen. Das besagte Dokument enthält jedoch keinen Punkt **3.2.2**.

Dagegen werden in Punkt **5.2.2** „Entgelt für mittlere Verfügbarkeit“ die Entgelte für die SLAs mit 10 % des monatlichen Entgelts festgesetzt. Die Pönale beträgt nach dieser Lesart des Standardangebotes je nach Unterschreiten der mittleren Verfügbarkeit einen bestimmten Prozentsatz dieser 10% des monatlichen Entgelts.

Folgte man also diesem Weg würde dies bedeuten, dass der Bescheidentwurf Pönalen für die Nichterreichung der mittleren Verfügbarkeit in der Höhe von rund 1 bis 5 % des monatlichen Entgelts vorsieht. Die ISPA bezweifelt jedoch, dass mit dieser Pönalhöhe „*der Anreiz zur Einhaltung der SLAs größer ist als der Anreiz, dem Wettbewerber durch Qualitätsverschlechterungen zu schaden*“.⁵

Die ISPA regt daher an, im Bescheid klar festzustellen, welche Berechnungsgrundlage für die Pönalen heranzuziehen ist. Darüber hinaus regt die ISPA, für den Fall, dass die SLA-Entgelte als Berechnungsgrundlage für die Pönalen herangezogen werden, an, die Pönalen zu erhöhen, um die Einhaltung der SLAs zu gewährleisten.

8. Die Verpflichtung zur detaillierten Auskunft über die Verfügbarkeit von unbeschalteter Glasfaser darf nicht an zu hohe Anforderungen an das „berechtigte Interesse“ des Nachfragers geknüpft werden

Die Verpflichtung des Incumbents Nachfragern detaillierte Informationen über die Verfügbarkeit von unbeschalteter Glasfaser zur Verfügung zu stellen ist aus Sicht der ISPA eine unabdingbare Voraussetzung für den Zugang zu dieser.

Wie die TKK völlig zutreffend ausführt,⁶ könnten die Versuche der Nachfrager sinnvolle Informationen zu erlangen, durch überhöhte Kosten vereitelt werden. Die ISPA weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass eine Verhinderung auch in Bezug auf die Glaubhaftmachung des „berechtigten Interesses“ droht, sofern die Anforderungen an diese Glaubhaftmachung allzu hoch werden.

Die in der Begründung vorgeschlagenen „*konkret geplante Projekte*“⁷ beinhalten die Gefahr eines Zirkelschlusses:

⁵ Telekom-Control-Kommission, Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/12-35, 40.

⁶ Telekom-Control-Kommission, Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.5/12-35, 81.

⁷ ebenda.

Der ISP kann ein Projekt nicht „konkret“ planen, so lange ihm die Informationen bezüglich der Lage von unbeschalteter Glasfaser fehlen. Auf Anfrage beim Incumbent wird ihm daraufhin mitgeteilt, dass eine Informationsweitergabe nicht möglich sei, da es dem ISP am berechtigten Interesse (sprich an der konkreten Planung des Projektes) fehle. Würde die Regelung wie geplant umgesetzt, würde dem ISP die im Bescheid vorgesehene Möglichkeit der Informationseinholung de facto genommen.

Die ISPA regt daher an, diese Gefahr in dem zu ergehenden Bescheid zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass eine derartige Informationsblockade des Incumbents hintangehalten wird. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die geplante Verpflichtung des Incumbents, die Kosten der Informationserhebung nachzuweisen und auf ihre Notwendigkeit zu beschränken.

9. Die Verlängerung der Fristen für Änderungen bzw. Neueinführung marktgegenständlicher Produkte oder Preise ermöglicht den ISPs ein zeitgerechtes Auftreten am Markt

Die ISPA begrüßt den Vorschlag der TKK die Informationsfristen des Incumbents für Änderungen bzw Neueinführungen für marktgegenständlicher Produkte oder Preise zu verlängern. Dies ermöglicht es, alternativen ISPs rechtzeitig auf die veränderten Bedingungen am Markt zu reagieren und entsprechend zu handeln.

Diese Vorgehensweise ist nicht nur für ISPs von Vorteil, sondern auch für die Endkunden, die sich zum Zeitpunkt der Bedarfserhebung einen vollständigen Überblick über das Angebot verschaffen können.

Die ISPA ersucht um die Berücksichtigung Ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung des Vorleistungsmarktes. Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.